

Anlage 3

Verwaltungskräftepauschale
§ 107 Abs. 4 und 5 SchulG
i. V. m. § 4 Abs. 1 FESchVO

Anlage 5

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Abs. 1 SchulG
i. V. m. § 5 Abs. 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Zahl der Schülerinnen und Schüler	Stellen-/anteile für Verwaltungskräfte
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Abendrealsschulen	bis 100 101 bis 200 201 bis 350 351 bis 500 501 bis 650 über 650	0,75 1,00 1,25 1,50 1,75 2,00
Gymnasien, Abendgymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen (als „Bündelschulen“), Kollegs	bis 100 101 bis 200 201 bis 250 251 bis 450 451 bis 700 701 bis 1.000 über 1.000	0,75 1,00 1,25 1,75 2,50 3,00 3,75
Förderschulen – Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung sowie sonstige Förderschulen als Ganztagsschulen (soweit refinanzierungsrechtlich genehmigt)	bis 50 51 bis 100 101 bis 150 151 bis 200 über 200	0,50 1,00 1,50 1,75 2,00
Übrige Förderschulen (außer Förderschulen im berufsbildenden Bereich); Schule für Kranke	bis 50 51 bis 150 151 bis 250 über 250	0,50 1,00 1,50 1,75
Bildungsgänge des Berufskollegs, Förderschulen im berufsbildenden Bereich (Bei Schulen in Teilzeitform gelten jeweils 3 Teilzeitschülerinnen/-schüler als 1 Schülerin/Schüler.)	bis 50 51 bis 100 101 bis 150 151 bis 250 251 bis 350 351 bis 500 501 bis 700 701 bis 1.000 über 1.000	0,50 0,75 1,00 1,25 1,50 2,00 2,50 3,00 4,00

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Bündelschulen gelten gem. § 105 Abs. 4 SchulG für die Bezugsschussung als eine Schule, soweit sie als solche genehmigt sind oder an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden.

Anlage 4

Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
gemäß § 107 Abs. 4 und 6 SchulG
i. V. m. § 4 Abs. 1 FESchVO

Schulgröße m ² /schulisch genutzte NGF	Stellen-/anteile für Hausmeister/innen	zusätzliche Stellen-/anteile für Hausmeister/innen
bis 1.000 m ² /NGF	0,5	–
1.001 m ² bis 10.000 m ² /NGF	1,0	–
10.001 m ² bis 11.999 m ² /NGF	1,0	0,25
12.000 m ² bis 14.999 m ² /NGF	1,0	0,5
ab 15.000 m ² /NGF	1,0	1,0

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellen(-anteile) nach der im Einzelfall nach Ausbaustand anerkannten schulisch genutzten Fläche fest. Für Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG mit gemeinsamem Schulstandort erfolgt eine einheitliche Festsetzung.

Schulform	Grundpauschale neu	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse neu	Mindestpauschale
Grundschulen	9.620 €	4	330 €	9.230 €
Hauptschulen	20.340 €	6	880 €	17.380 €
Realschulen	18.000 €	6	750 €	15.590 €
Gymnasien*)				
Weiterbildungskolleg**)	25.920 €	9	810 €	21.890 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII				
Gesamtschulen	30.240 €	9	980 €	25.340 €
Berufskollegs – Berufsschulen	18.960 €	24	480 €	16.320 €
Berufskollegs – Berufsfachschulen	28.060 €	6	2.010 €	23.620 €
Fachschulen	28.060 €	6	2.010 €	23.620 €
Fachoberschulen	28.060 €	6	2.010 €	23.620 €
Förderschulen – im berufsbildenden Bereich	42.370 €	24	1.330 €	35.090 €
Förderschulen – alle Förderschwerpunkte; Schule für Kranke außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	25.960 €	10	720 €	21.910 €
Förderschwerpunkt Lernen	25.960 €	5	1.420 €	21.910 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	25.960 €	7	1.020 €	21.910 €
	25.960 €	9	800 €	21.910 €

*) einschl. Aufbauform

**) umfasst Abendrealsschule, Abendgymnasium und Kolleg

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 8 FESchVO) – ohne Abzug einer Eigenleistung – aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG gewährt.